

Statuten



SVKT

**Frauensportverein
Pfäffikon SZ**

Statuten

SVKT Frauensportverein Pfäffikon SZ

Name und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Die Turnerinnengruppe Freienbach-Pfäffikon ist am 6. November 1958 gegründet worden. Sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des ZGB mit Sitz in der Gemeinde Freienbach. Sie wird nachstehend neu Frauensportverein Pfäffikon SZ heissen.
2. Der Frauensportverein Pfäffikon SZ ist ein Verein des Schweizerischen Frauensportverbandes (SVKT) und als solcher dem SVKT Frauensportverband des Kantons Schwyz angeschlossen.

Art. 2 Leitbild (Ziel, Zweck)

Der Verein

- bietet ein geeignetes Sportangebot für seine Mitglieder jeden Alters im Sinne des SVKT Leitbildes und der SVKT Politik an
- fördert die entsprechenden Ausbildungs- und allfälligen Wettkampfmöglichkeiten
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- setzt sich nach aussen für den fairen Sportgedanken ein

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Frauensportverein Pfäffikon SZ besteht aus Aktiv-, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern (im folgenden „Mitglieder“ genannt).

- a) Aktivmitglied des Frauensportvereins Pfäffikon SZ ist, wer sich sportlich aktiv betätigt;
- b) Personen, die sich für den Frauensportverein Pfäffikon SZ verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden;
- c) Passivmitglieder unterstützen den Verein mit einem jährlichen Beitrag.
- d) Es können innerhalb des Frauensportvereins Pfäffikon SZ weitere Gruppen (Sport für jedes Lebensalter, Neigungssport) gegründet werden. Die Generalversammlung hat darüber zu entscheiden.

Art. 4 Aufnahme

Über die Aufnahme in den Frauensportverein Pfäffikon entscheidet jeweils die Generalversammlung (GV) auf Antrag des Vorstandes.

Neumitglieder, die einige Male die Turnstunde besucht haben und sich entschliessen, dem Verein beizutreten, bezahlen zu diesem Zeitpunkt den Beitrag pro rata temporis und sind den Aktivmitgliedern gleich gestellt. Offiziell aufgenommen werden sie jeweils an der folgenden GV anlässlich der ihnen die Vereinsstatuten überreicht werden.

Art. 5 Austritt

Das Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf den Zeitpunkt der Generalversammlung aus dem Frauensportverein Pfäffikon SZ austreten. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 6 Ausschluss

- a) Mitglieder, die die Statuten, Beschlüsse oder Wettkampfbestimmungen des Frauensportvereins Pfäffikon SZ oder des SVKT Frauensportverbandes absichtlich oder in grober Weise verletzen, sowie Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben, können vom Vorstand aus dem Frauensportverein Pfäffikon SZ ausgeschlossen werden.
- b) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Er entscheidet mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Entscheid des Vorstandes kann mittels Rekurs innert 30 Tagen seit dessen Erhalt an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Rechte und Pflichten

Art. 7 Rechte

Jedes Mitglied des Frauensportvereins Pfäffikon SZ hat das Recht, dessen sämtliche Sportangebote zu nutzen, an den Ausbildungen des SVKT Frauensportverbandes Kanton Schwyz sowie des SVKT Frauensportverbandes teilzunehmen unter Beachtung der festgesetzten Zulassungsbedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es hat insbesondere das Recht, die Sportanlässe des Frauensportvereins Pfäffikon SZ zu besuchen.

8. Pflichten und Haftung

- a) Jedes Mitglied hat dem Frauensportverein Pfäffikon SZ jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Vorstandsmitglieder bezahlen mindestens die Hälfte des Mitgliederbeitrages.
- b) Für die Verpflichtungen des Frauensportvereins Pfäffikon SZ haftet ausschliesslich sein Vermögen. Die Haftung des einzelnen Mitgliedes über 150.00 CHF Mitgliederbeitrag hinaus ist hiermit ausgeschlossen.

Organisation

Art. 9 Organisation, Organe

Organe des Frauensportvereins Pfäffikon SZ sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Technische Leitung
- D. Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung (GV)

Art. 10 Einberufung

Die Generalversammlung (GV) findet jedes Jahr statt und wird durch die Vereinspräsidentin oder ihre Stellvertreterin einberufen und geleitet.

Das Datum der GV ist spätestens 30 Tage vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der Generalversammlung können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Eintreten zustimmt.

Ort, Zeit, und Traktandenliste sowie Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Art. 11 Kompetenzen

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende abschliessende Kompetenzen:

- Wahl der Stimmentzählerinnen
- Abnahme des Protokolls der GV
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung des Revisionsberichts
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Mutationen und Ehrungen
- Wahlen
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheid über Anträge an die GV

Der Besuch der GV ist obligatorisch. Absenzen sind vorher bekanntzugeben.

Art. 12 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt..

Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande, so finden weitere Wahlgänge statt. Wer bei einem Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat, fällt aus der Wahl. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften wird die Abstimmung einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist durchzuführen, wenn:

- ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt;
- der Vorstand die Einberufung verlangt.

B. Der Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus der Präsidentin und weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf zwei Jahre gewählt und zwar alternierend:

- Präsidentin, Kassierin und 1. Beisitzerin in den Jahren mit geraden Endzahlen;
- Vizepräsidentin, Aktuarin und 2. Beisitzerin in den Jahren mit ungeraden Endzahlen.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung, schriftlich zu Händen der Präsidentin bekannt zu geben.

Die Mitglieder des Kantonalvorstandes können mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen. Im Falle von Fusions-, Auflösungs- oder Austrittsabsichten ist der Kantonalvorstand vor der Generalversammlung zu konsultieren.

Art. 15 Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Frauensportverein Pfäffikon SZ, organisiert zusammen mit den Leiterinnen und Leitern das sportliche Angebot, steht in Kontakt zu andern Vereinen der Gemeinde und zu den Behörden.

Der Vorstand hat sämtliche Kompetenzen, die nicht der GV zustehen.

C. Technische Leitung

Art. 16 Zusammensetzung und Kompetenzen

Die Technische Leitung besteht aus Leiterinnen und Hilfsleiterinnen. Sie leiten die sportliche Angebote und besuchen Aus- und Weiterbildungskurse, um qualitativ hochstehende Kurse anbieten zu können.

Ein Mitglied der technischen Leitung ist gewähltes Vorstandsmitglied und arbeitet im Vorstand aktiv mit.

Die Technischen Leiterinnen und Hilfsleiterinnen erhalten für ihre Arbeit eine Entschädigung.

D. Revisionsstelle

Art. 17 Kompetenzen und Zusammensetzung

Die Rechnungsrevisorinnen:

- prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der GV einen schriftlichen Bericht;
- werden von der GV im Turnus auf zwei Jahre gewählt.

Die Revisorinnen müssen vom Vorstand unabhängig sein.

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen des Frauensportvereins Pfäffikon ST setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge des Vereinsvermögens;
- Gewinne aus Veranstaltungen;
- Subventionen, Schenkungen, Zuwendungen, Legate etc.

Art. 19 Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das von der GV genehmigt wird.

Schlussbestimmungen

Art. 20 Statutenrevision

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Die Generalversammlung hat der Statutenrevision mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

Art. 21 Auflösung

Der Frauensportverein Pfäffikon SZ kann aufgelöst werden, wenn vier Fünftel der Stimmberechtigten die schriftlich zu Händen des Vorstandes die Auflösung verlangen. Der Antrag auf Auflösung muss dem Vorstand spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung zugegangen sein. Vor der Auflösung ist der Kantonalvorstand zu informieren und anzuhören. Die Generalversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nach Anhörung des Kantonalvorstandes.

Im Falle einer Auflösung des SVKT Pfäffikon SZ entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 22 Inkraftsetzung

Die vorliegenden revidierten Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 16. März 2017 per 16. März 2017 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonalvorstand und der Zentralpräsidentin in Kraft.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 18. März 2010.

8808 Pfäffikon, 16. März 2017

SVKT Frauensportverein Pfäffikon SZ

Ines Ostertag
Präsidentin

Rita Pfyl
Aktuarin

Genehmigungen